

**Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde
nach § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung**

Für die **Landratswahl am 22. April 2018** im Landkreis Barnim und einer eventuell erforderlichen Stichwahl am 06. Mai 2018.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde Panketal ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 01: Feuerwehr Zepernick, Neckarstraße 22, 16341 Panketal

Wahlbezirk 02: Ev. Kita "Annengarten", Neckarstraße 21, 16341 Panketal

Wahlbezirk 03: Kita "Am Birkenwäldchen" 1 Wernigerorder Straße 24-26, 16341 Panketal

Wahlbezirk 04: Kita "Am Birkenwäldchen" 2 Wernigerorder Straße 24-26, 16341 Panketal

Wahlbezirk 05: Sportplatz Zepernick, Straße der Jugend 35, 16341 Panketal

Wahlbezirk 06: Hortgebäude, Heinestraße 1, 16341 Panketal

Wahlbezirk 07: CompuLAN GmbH, Bucher Straße 65, 16341 Panketal

Wahlbezirk 08: Kinderhaus Kunterbunt, Max-Lenk-Straße 10-11, 16341 Panketal

Wahlbezirk 09: Seniorenpflegeheim "Eichenhof", Schönerlinder Straße 11, 16341 Panketal

Wahlbezirk 10: Rathaus 1, Schönower Straße 105, 16341 Panketal

Wahlbezirk 11: Rathaus 2, Schönower Straße 105, 16341 Panketal

Wahlbezirk 12: Gymnasium Panketal, Spreestraße 2, 16341 Panketal

Wahlbezirk 13: Kita "da Vinci" 1, Humboldtstraße 36, 16341 Panketal

Wahlbezirk 14: Kita "da Vinci" 2, Humboldtstraße 36, 16341 Panketal

Wahlbezirk 15: Ev. Gemeindehaus Schwanebeck, Dorfstraße 8, 16341 Panketal

Wahlbezirk 16: Ortsteilzentrum Schwanebeck, Genfer Platz 2, 16341 Panketal

Wahlbezirk 17: Kath. Gemeindezentrum Gehrenberge, Kolpingstr. 16, 16341 Panketal

Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, angegeben.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

3. Bei der Wahl des Landrates /der Landrätin muss die wählende Person den Bewerber / die Bewerberin, dem sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Sie kann nur eine Stimme an einen Bewerber oder an eine Bewerberin geben.

4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
5. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel der Wahl.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag/Stichwahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
9. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel beizufügen, bei verbundenen Wahlen je ein Stimmzettel für jede Wahl. Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

Panketal, den 09.03.2018

C. Lehnert
Stellvertretende Bürgermeisterin